

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht für Trainer und Übungsleiter	12
Arbeitsrecht: Der Mindestlohn im Dritten Sektor – komplizierte Ausnahmeregelungen	12
Umsatzsteuer: Öffentliche Zuschüsse sind umsatzsteuerbar	13
Zweckbetrieb: Überlassung von Sportanlagen-/geräten an Mitglieder	14

STIFTUNGSRECHT

Haftung des Stiftungsvorstandes über 1,4 Mio. Euro	15
---	----

VEREINSRECHT

Kleine Kitas können weiterhin eingetragene Vereine sein	15
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht für Trainer und Übungsleiter

Ob die Arbeit eines Übungsleiters im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung einzustufen ist, beurteilt sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten und seit langem bekannten Grundsätzen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Die nur relativ geringfügige Vergütung (ein paar hundert Euro pro Monat) führt jedenfalls nicht per se zur Einstufung als selbständige und damit sozialversicherungsfreie Tätigkeit. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 30. Juli 2014 klargestellt.

Die Rentenversicherungsträger prüfen mindestens alle vier Jahre, ob die Arbeitgeber ihren sozialversicherungsrechtlichen (Beitrags-) Pflichten nachkommen. Das Sozialgesetzbuch schreibt nämlich vor, dass aus jedem Beschäftigungsverhältnis eine Versicherungspflicht erwächst – und zwar zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Beitragspflicht besteht nur dann nicht bzw. nur in pauschalierter Höhe, wenn es sich bei der Beschäftigung um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt („Mini-Job“ bzw. „450-Euro-Job“).

Aber was ist ein Beschäftigungsverhältnis überhaupt? Nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) ist eine Beschäftigung eine nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das sagt noch nicht viel aus. Die Rechtsprechung hat aber diverse Kriterien für die Abgrenzung zwischen selbständigen und nichtselbständigen Beschäftigungen entwickelt. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass bei einem nichtselbständigen Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert ist und den Weisungen des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung unterliegt. Dagegen ist eine selbständige Tätigkeit durch die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet, so das LSG. Hinzu komme, dass jemand, der selbständig tätig ist, das Unternehmerrisiko trage, bei wirtschaftlichem Misserfolg Kapital zu verlieren und umgekehrt im Fall des Erfolgs Gewinne zu erwirtschaften.

Auch die Tätigkeiten von Übungsleitern und Trainern in einem Sportverein seien anhand dieser Maßstäbe abzugrenzen, urteilte das LSG. Einem Übungsleiter, der an die Trainingszeiten und die Hallenbelegungspläne des Vereins gebunden ist, sei eine völlig freie Gestaltung seiner Tätigkeit gerade nicht möglich. Natürlich sei dabei das Trainingsangebot auch vom Konsumverhalten der Vereinsmitglieder und deren Wünschen nach Zeit, Ort und Dauer des Trainings abhängig. Dies ändere aber nichts daran, dass die einzelnen Sportangebote ja vom Verein festgelegt werden. Auch dass der Übungsleiter für die Anzahl der Kursteilnehmer nicht verantwortlich ist und unabhängig davon vergütet wird, spreche gegen ein unternehmerisches Risiko und für eine nichtselbständige, d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Eigenverantwortung könne man dem Trainer allenfalls bei der Ausgestaltung des Kursinhalts zusprechen. Doch bediene sich der Verein nur deshalb eines qualifizierten Übungsleiters, weil er dessen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung des Vereinsangebots nutzen will. Für eine selbständige Tätigkeit des Trainers spreche dies mithin nicht.

HINWEIS: Das Stichwort „Übungsleiter“ führt damit nicht automatisch zur Sozialversicherungsfreiheit. Im Gegenteil: Ein typischer Sporttrainer dürfte dem Urteil des LSG Baden-Württemberg zufolge in aller Regel der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Besonders wichtig dabei ist, dass das Gericht auf die Höhe der Vergütung nicht abstellt. Die in der Praxis häufig anzutreffende „Daumenregel“, bei einer geringfügigen Vergütung von ein paar hundert Euro pro Monat könne man grundsätzlich von einer selbständigen und damit sozialversicherungsfreien Tätigkeit ausgehen, ist also falsch. Soweit sich die Vergütung im Rahmen des Ehrenamtspauschbetrags bewegt (2.400 Euro pro Jahr, vgl. § 3 Nr. 26 EStG), greift aber natürlich die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Die Handball- und Baseballtrainer im vom LSG Baden-Württembergs zu entscheidenden Fall waren alle sozialversicherungspflichtig. Die Beitragsnachforderungen beliefen sich auf knapp 9.500 Euro. Vor allem Sportvereine sollten deshalb prüfen, ob sie ihre Trainer versichern müssen – insbesondere dann, wenn der Trainer, wie üblich, an Hallenbelegungspläne und Trainingszeiten gebunden ist. Das Problem betrifft aber natürlich auch andere Berufsgruppen: So zum Beispiel Lehrer, die nebenberuflich an gemeinnützigen Bildungseinrichtungen tätig sind. Auch Honorarärzte, die nebenberuflich in einem Krankenhaus arbeiten, können sozialversicherungspflichtig sein.



LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 30.07.2014 – Az. L 5 R 4091/11

Arbeitsrecht: Der Mindestlohn im Dritten Sektor – komplizierte Ausnahmeregelungen

Seit dem 1.1.2015 können alle Arbeitnehmer, gleich in welcher Branche sie tätig sind, einen Mindestlohn von 8,50 Euro je Zeitstunde beanspruchen. Auch gemeinnützige Körperschaften haben diesen Mindestlohn zu zahlen. Allerdings sind hier einige Besonderheiten zu beachten.

Für bestimmte Berufsgruppen hat der Gesetzgeber im neuen Mindestlohngesetz (MiLoG) Ausnahmeregelungen geschaffen. Keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben daher folgende Gruppen:

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (diese erhalten eine Ausbildungsvergütung nach § 17 BBiG),

- Arbeitnehmer unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 22 Abs. 3 MiLoG) und
- Langzeitarbeitslose (d. h. ein Jahr oder länger arbeitslos, § 18 Abs. 1 SGB III) für die ersten 6 Monate der neu aufgenommenen Beschäftigung. In der Praxis sollte sich der Arbeitgeber sinnvollerweise von dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter vorlegen lassen.

Auch Praktikanten gelten nicht als Arbeitnehmer i.S.d. MiLoG und haben daher keinen Mindestlohnanspruch, wenn sie

- ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
- ein Praktikum von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums absolvieren,
- ein Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat,
- an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Für ehrenamtlich Tätige gibt es ebenfalls eine Ausnahmeregelung. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Abs. 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht.

Es ist davon auszugehen, dass diese Ausnahmeregelung insbesondere auch für nebenberuflich tätige Übungsleiter gilt, die den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von bis zu 2.400 Euro im Jahr für sich beanspruchen. Gleiches gilt in Bezug auf den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von bis zu 720 Euro jährlich. Unangetastet bleibt selbstverständlich auch der Aufwendungsersatz, also der Ersatz der verauslagten Kosten und Spesen.

HINWEIS: Auch gemeinnützige Körperschaften sollten dringend eine Überprüfung ihrer Arbeitsverträge vornehmen. Bei Verstößen gegen das neue Mindestlohngesetz drohen empfindliche Strafen.

Umsatzsteuer: Öffentliche Zuschüsse sind umsatzsteuerbar

Kommunale Einrichtungen können häufig nur mithilfe von Subventionen überleben. Das ist in Ordnung so, denn der Staat hat die Pflicht, solche Einrichtungen vorzuhalten – selbst wenn sie unrentabel sind. Problematisch ist aber, wie ein solcher Zuschuss hinsichtlich der Umsatzsteuer zu behandeln ist. Handelt es

sich um einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch? Oder gibt es einen solchen Leistungsaustausch gar nicht, weil die Zahlung ganz allgemein die Tätigkeit der kommunalen Einrichtung unterstützen soll? In seinem Beschluss vom 6. Mai 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) einmal mehr die Abgrenzung zwischen einem nicht steuerbaren, sogenannten „echten Zuschuss“ und einem steuerbaren, sogenannten „unechten Zuschuss“ verdeutlicht. Es zeigt sich, dass bei Zuschüssen für kommunale Einrichtungen dieselben Abgrenzungskriterien gelten, wie bei Zuschüssen für Non-Profit-Organisationen.

Geklagt hatte im vorliegenden Fall eine Abwasserentsorgungs-GmbH, deren Alleingesellschafterin die Stadt ist. Im Rahmen einer EU-Gemeinschaftsinitiative wurden der Stadt Gelder bewilligt, damit sie ihre Abwasserentsorgungsanlagen modernisieren konnte. Diese Zuwendungen zahlte die Stadt in drei Tranchen an die GmbH. Wie sollte die GmbH diese Finanzspritzen nun in ihrer Umsatzsteuererklärung behandeln? Man entschied hin und her: Zunächst unterwarf die GmbH die Zuwendungen der Umsatzsteuer. Dann wurden die Zuwendungen gekürzt, weil man der Meinung war, dass die GmbH ja zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Daraufhin unterwarf die GmbH die Zuwendungen nicht mehr der Umsatzsteuer. Daran stieß sich nun das Finanzamt.

Ein solches Hin und Her ist nicht verwunderlich. Denn die Frage, wie öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind, ist nicht einfach zu beantworten und führt sehr häufig zu Rechtstreitigkeiten. Geklärt werden muss, ob es sich um einen „echten“ oder um einen „unechten“ Zuschuss handelt. Beim „echten“ Zuschuss fällt keine Umsatzsteuer an. Er liegt vor, wenn die öffentliche Hand Gelder zur Verfügung stellt, damit die kommunale Einrichtung allgemein ihre Tätigkeiten finanzieren kann. Beim „unechten“ Zuschuss erbringt die kommunale Einrichtung dagegen eine konkrete Gegenleistung, die sie im Auftrag der öffentlichen Hand ausführt. Ein solcher Fall ist umsatzsteuerbar (siehe [NPR 10/2012, 5](#)).

Gesetzlicher Hintergrund dieser Abgrenzungsproblematik ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Demnach unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Nach der Rechtsprechung ist von einer solchen „entgeltlichen Leistung“ auszugehen, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitig Leistungen ausgetauscht werden. Auf den Leistungsaustausch kommt es also an. Er ist der Dreh- und Angelpunkt bei der Frage, ob ein öffentlicher Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt oder nicht.

Denn bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen, sprich aus den Kassen von Bund, Ländern oder Kommunen, kann es an einem solchen Leistungsaustausch fehlen. Werde mit der Zahlung lediglich die Tätigkeit des Empfängers allgemein gefördert – beispielsweise aus strukturpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen – dann sei die Zahlung keine Gegenleistung für Leistungen des Zahlungsempfängers an den Geldgeber, so das Gericht. Die Zahlung stehe dann nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung an den Zahlenden. Soll der Zahlungsempfänger also lediglich ganz allgemein unterstützt werden, damit er mit dem Zuschuss seinen Aufgaben nachgehen kann, könne man nicht von einem steuerbaren Leistungs-

austausch sprechen. In diesem Fall liegt ein „echter“ steuerfreier Zuschuss der öffentlichen Hand vor.

Kann dagegen die Leistung des Zahlungsempfängers derart mit der Zuschusszahlung verknüpft werden, dass man von einem Leistungsaustausch sprechen kann, liegt ein steuerbarer „unechter Zuschuss“ vor. Das gilt nach Auffassung des BFH vor allem dann, wenn dem Leistungsaustausch ein gegenseitiger Vertrag (und nicht ein Zuschussbescheid) zugrunde liegt.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies also: Dafür, dass die GmbH Altwasser entsorgt und aufbereitet, erhält sie Geld von der Stadt. Grundlage dafür ist ein Abwasserentsorgungsvertrag zwischen den Parteien. Damit tauschen Stadt und GmbH im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages Leistungen aus. Ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch liegt vor.

Ob es sich bei der übernommenen Aufgabe um eine Pflichtaufgabe der Kommune handelt oder ob die Leistung der Allgemeinheit dient, ist dabei unerheblich. Die Motive für die Begründung eines Leistungsaustausches stellen den für einen Leistungsaustausch erforderlichen Zusammenhang nicht in Frage. Unerheblich ist auch, ob der Leistungsempfänger eine kommunale Einrichtung ist oder beispielsweise eine gemeinnützige Körperschaft. Die Grundsätze zur Abgrenzung von echten und unechten Zuschüssen bleiben dieselben (vergleiche insofern *NPR 2014, 47*).

HINWEIS: Eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht eines Zuschusses bedeutet natürlich auch, dass der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (s. zum Vorsteuerabzug *NPR 2013, 82* und *NPR 2014, 56*).



BFH, Beschluss v. 06.05.2014 – Az. XI B4/14

Zweckbetrieb: Überlassung von Sportanlagen-/geräten an Mitglieder

Vor allem Sportvereine haben in der Vergangenheit das Modell der Sondermitgliedschaften entwickelt, um steuerlichen Nachteilen aus dem Weg zu gehen. Dieser Praxis setzt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun Grenzen. Mit seinem Schreiben vom 14. Januar 2015 hat es den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) an entscheidender Stelle geändert.

Wenn Sportvereine ihre Plätze, Hallen oder Geräte ihren Mitgliedern überlassen, kann der Verein die Einnahmen daraus gemäß AEO Nr. 12 zu § 67a AO der Zweckbetriebssphäre zuordnen. Sportvereine müssen demnach keine Ertragssteuern zahlen, wenn sie ihre Sportanlagen und Sportgeräte ihren Mitgliedern überlassen. Damit unterliegen diese Umsätze außerdem gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von nur 7%. Vermietet ein Verein seine Sportanlagen aber an Nicht-Mitglieder, sieht die Sache steuerrechtlich betrachtet anders aus: Dann sind die Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, was die normale Ertragsbesteuerung sowie die Umsatzbesteuerung zum Regelsteuersatz von 19% auslöst.

Viele Vereine kamen in der Vergangenheit daher auf die Idee, sog. Sondermitgliedschaften oder Gastmitgliedschaften zu vergeben. Darunter ist eine Art beschränkte Vereinsmitgliedschaft zu verstehen: Sondermitglieder haben in der Regel kein Stimmrecht und können sehr kurzfristig wieder aus dem Verein austreten. Ziel der Gestaltung war es, auch die über die Sondermitglieder erzielten Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Unter dem Deckmantel der Sondermitgliedschaft wurden mithin rein wirtschaftliche Einnahmen als solche eines Zweckbetriebes deklariert.

Dass dies natürlich den eigentlichen Sinn und Zweck des Viersphärenmodells umgeht, liegt auf der Hand. Das BMF hat dementsprechend den Anwendungserlass zu § 67a der Abgabenordnung (AO) geändert. In Nummer 12 zu § 67a AO heißt es nun ausdrücklich, dass die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Gastmitglieder nur dann dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann, wenn die Gastmitgliedschaft wie eine Vollmitgliedschaft ausgestaltet ist und sie nicht nur für einen kurzen Zeitraum – das heißt für weniger als sechs Monate – eingegangen wird. Indizien für eine Gastmitgliedschaft sind dem Schreiben zufolge aber nicht nur die Zeit der Mitgliedschaft, sondern auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die per Satzung eingeschränkten Rechte der Mitglieder.

HINWEIS: Trotz der Verschärfung der Verwaltungspraxis ist die Rechtsprechung noch weitaus strenger: Mit Urteil vom 20.3.2014 (vgl. *NPR 2014, 73 f.*) hat der BFH nämlich entschieden, dass eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder einerseits und an Dritte andererseits – entgegen der Verwaltungsauffassung – grundsätzlich nicht anerkannt werden kann. Beide Fälle stellen nach Auffassung des BFH einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. In beiden Fällen greift dann auch der Umsatzsteuerregelsatz von 19%. So lange ein Fall nicht vor Gericht ausgetragen wird, kann sich der Steuerpflichtige aber auf die aktuell noch günstigere Verwaltungsauffassung berufen.



BMF, Schreiben v. 14.01.2015 – Az. IV A III – S 0062/14/10009 – DOK 2014/1129272

STIFTUNGSRECHT

Haftung des Stiftungsvorstandes über 1,4 Mio. Euro

Im November 2013 war der Vorstand der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek zu einer hohen Schadensersatzzahlung verurteilt worden, weil er das Stiftungsvermögen in unzulässiger Weise angelegt hatte (*NPR 2014, 3 ff.*). Bei der Bestimmung der Höhe des der Stiftung zugesprochenen Schadensersatzes hatte das OLG damals zugunsten des Stiftungsvorstands allerdings berücksichtigt, dass die Mitglieder des Stiftungskuratoriums ein Mitverschulden traf, weil diese dem Vorstand nur ungenaue Weisungen erteilt hatten. Mit seinem Urteil vom 20. November 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Entscheidung kassiert: Hat der Vorstand einer Stiftung eine Pflichtverletzung begangen, kann er, so der BGH, nicht einwenden, dass andere diese Pflichtverletzung mitverschuldet haben. Im Ergebnis musste der Vorstand daher nun insgesamt über 1,4 Mio. Euro an die Stiftung bezahlen.

Der Einwand des Mitverschuldens aus § 254 BGB auf die Schadensersatzansprüche der Stiftung sei, anders als die Vorinstanz meinte, nämlich gar nicht möglich, urteilte der BGH. Als juristische Person konnte die Stiftung nicht selbst an der Schadensentstehung mitgewirkt haben; ihr konnte also auch kein Mitverschulden zur Last gelegt werden. Zur Begründung überträgt der BGH in seinem Urteil die Grundsätze zur Organhaftung einer GmbH oder Aktiengesellschaft auf die Haftung von Stiftungen.

Die Idee der Organhaftung ist, dass in der juristischen Person, die als solche nicht handeln kann, jedes Organ für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsmäßigen Geschäftsbereichs selbst verantwortlich ist. Begeht ein Organ eine Pflichtwidrigkeit, hat es demzufolge auch voll für den Schaden geradezustehen, so der BGH. Kein Gesellschaftsorgan kann einer Gesellschaft gegenüber einwenden, dass seine Ersatzpflicht nur deswegen gemindert ist, weil ein anderes Gesellschaftsorgan für den Schaden mitverantwortlich ist. Der Geschäftsführer einer GmbH, der wegen einer Pflichtwidrigkeit in Anspruch genommen wird, kann z.B. nicht einwenden, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates für den von ihm herbeigeführten Schaden mitverantwortlich ist. Nichts anderes gilt für Stiftungen, so der BGH: Wenn also zwei Organe einer Stiftung, etwa der Vorstand und der Stiftungsrat, die Stiftung schädigen, so haften sie gleichstufig für den entstandenen Schaden und damit als Gesamtschuldner. Sie können höchstens im Innenverhältnis zueinander Regress nehmen. Dem stand im zu entscheidenden Fall auch nicht entgegen, dass der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt war. Entsprechende Weisungen hätten zwar ein Verschulden des Vorstan-

des und damit auch dessen Haftung insgesamt ausschließen können. Solche Weisungen hinsichtlich des ermittelten Schadens waren vom Berufungsgericht aber nicht festgestellt worden.

HINWEIS: Der Fall veranschaulicht die in der Praxis seit einigen Jahren (insbesondere im Nachgang zur weltweiten Finanzkrise) zunehmend aufkommende Frage nach der zivilrechtlichen Haftung für finanzielle Verluste im Rahmen der Vermögensverwaltung einer Stiftung: Zu hohe laufende Ausgaben, pflichtwidrige Ankäufe von Vermögensgegenständen, riskante Anlagegeschäfte. Damit kann der Vorstand einer Stiftung seine Pflicht, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, schuldhaft verletzen. Der BGH begreift den Stiftungsvorstand nämlich als einen Manager bzw. Treuhänder fremden Vermögens. Dass der BGH die Grundsätze der Organhaftung auf Stiftungen überträgt, ist daher nur folgerichtig. Dies sollte vor allem ehrenamtliche Stiftungsvorstände wachrütteln: Stiftungsvorstände agieren nicht in einem rechts- und haftungsfreien Raum. Im Gegenteil: Sie werden genauso beurteilt, wie die Verantwortlichen von GmbHs und Aktiengesellschaften. Nicht zuletzt können Investitionsentscheidungen des Stiftungsvorstandes, die nicht am Stiftungszweck ausgerichtet sind und die Stiftung schädigen, sogar den Vorwurf strafbarer Untreue nach sich ziehen (vgl. *NPR 02/2011, 5*). Ihrer hohen Verantwortung sollten sich die Beteiligten daher unbedingt bewusst sein, bevor sie ein Vorstandsamt in einer Stiftung annehmen.



BGH, Urteil v. 20.11.2014 – Az. III ZR 509/13

VEREINSRECHT

Kleine Kitas können weiterhin eingetragene Vereine sein

Seit das Kammergericht (KG) Berlin einem Kindergartenverein die Eintragung in das Vereinsregister verweigert hatte (*NPR 05/2011, 5* und *08/2011, 5*), halten Kindergartenvereine bundesweit den Atem an. Droht auch ihnen die Löschung aus dem Vereinsregister und damit der Entzug der Rechtsfähigkeit? Die gute Nachricht: Es mehren sich die Entscheidungen, nach welchen Kindergärten weiterhin als e.V. firmieren können – sofern sie klein genug sind. Mit seinem Beschluss vom 3. Dezember 2014 entschied z.B. das Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart, dass ein kleiner Kindergarten mit 15 Plätzen wegen des Nebenzweckprivilegs in das Vereinsregister eingetragen werden könne.

In das Vereinsregister können grundsätzlich nur nicht wirtschaftliche Vereine eingetragen werden, auch

Idealvereine genannt. So bestimmt es § 21 BGB: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister“. Ein Verein, dessen Zweck dagegen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann grundsätzlich nicht eingetragen werden. Nur ausnahmsweise kann er nach § 22 BGB die Rechtsfähigkeit vom Staat verliehen bekommen.

Hintergrund dieser Regelung ist die Idee des Gesetzgebers, dass sich Vereine, die wirtschaftlich-unternehmerisch am Markt auftreten, nicht ins Vereinsrecht flüchten sollen. Das Vereinsrecht ist nämlich in weiten Teilen dispositiv und stellt keine hohen Anforderungen an den Gläubigerschutz, die Publizität und Transparenz. Wirtschaftlich orientierte Vereine sollen deshalb strenger geregelte Rechtsformen annehmen, also zum Beispiel als GmbH oder Genossenschaft firmieren.

Von diesen Grundsätzen gibt es aber eine Ausnahme: Das sogenannte Nebenzweckprivileg. Danach kann ein wirtschaftlich tätiger Verein ausnahmsweise doch als Idealverein anerkannt werden, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb lediglich eine Nebenfunktion im Rahmen der ideellen Zwecksetzung erfüllt. Die ideelle Betätigung muss den Verein also so prägen, dass die wirtschaftliche Betätigung demgegenüber in den Hintergrund tritt.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart komme diese Ausnahme auch bei dem Kindergartenverein zum Tragen, mit dem es sich jüngst zu beschäftigen hatte. Der Waldorf-Kindergarten wollte sich als Verein eintragen lassen, doch das Registergericht lehnte ab: Der Kindergarten biete dauerhaft und planmäßig eine entgeltliche Betreuung für Kinder und damit Leistungen am Markt an. Wie ein (Sozial-) Unternehmen nehme er am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teil. Ein Fall von § 22 BGB: Ein nicht eintragungsfähiger wirtschaftlicher Verein.

Diese Erwägungen seien im Ausgangspunkt zwar zutreffend, so das OLG Stuttgart. Allerdings greife im vorliegenden Fall das Nebenzweckprivileg zugunsten des Waldorf-Kindergartens ein. Die Bildung und Förderung der Kinder orientiere sich, so das OLG, an den Erziehungsmethoden auf Grundlage der Waldorfpädagogik. Dieses Ziel soll unter anderem durch den Betrieb des geplanten Kindergartens verwirklicht werden. Nicht aber dieser Betrieb als solcher, sondern die Umsetzung des pädagogischen Konzepts mittels des Betriebes des Waldorfkindergartens stehe im Vordergrund. Der Betrieb des Kindergartens sei insofern nur ein Hilfsmittel zur Erreichung des pädagogischen Konzepts.

Das OLG Stuttgart findet es insofern „angemessen, die ideelle nichtwirtschaftliche Zielsetzung als den zentralen Zweck des Vereins zu bewerten und daher das Nebenzweckprivileg eingreifen zu lassen“.

HINWEIS: Im Ergebnis ist die Entscheidung korrekt. Allerdings unterliegt das OLG einem – auch andernorts vielfach anzutreffenden – Missverständnis in Bezug auf das Nebenzweckprivileg. Es geht nämlich davon aus, dass die

Abgrenzung zwischen einem Idealverein und einem wirtschaftlichen Verein über die Beziehung der Vereinstätigkeit zum Vereinszweck gelingt. Das ist gerade nicht der Fall. Denn letztlich haben alle Tätigkeiten dem Vereinszweck zu dienen: Zweckbetriebe tun das schon per Definition. Aber auch gewöhnliche gewerbliche wirtschaftliche Betätigungen dienen dem Zweck zumindest dadurch, dass sie die nötigen Geldmittel generieren, die zur Umsetzung des Vereinszwecks eingesetzt werden können.

Auf den hier zu entscheidenden Fall gemünzt: Jeder Kindergarten, egal wie klein oder groß, dient selbstverständlich dem Vereinszweck der Jugendhilfe und Bildung/Erziehung. Selbst ein Träger mit 20 Kitas und mehreren hundert oder tausend Kindern wäre nach der Logik des OLG Stuttgart damit – wegen des Nebenzweckprivilegs – Idealverein. Gleiches würde für die Träger von Krankenhäusern, Altersheimen, Museen etc. gelten. Das kann nicht richtig sein, will man die Unterscheidung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein ernst nehmen und unternehmerische Betätigungen dem gesetzlichen Leitbild zufolge in die geeigneteren Handelsrechtsformen verweisen. Entscheidend ist daher vielmehr, dass die wirtschaftliche Tätigkeit den ideellen Betätigungen des Vereins untergeordnet ist. Das Nebenzweckprivileg ist daher richtigerweise im Sinne eines Nebentätigkeitsprivilegs zu verstehen.

Das OLG Stuttgart kritisiert in seinem Beschluss übrigens offen das KG Berlin, das seinerzeit einen Kindergarten als wirtschaftlichen Verein eingestuft hatte (*NPR 05/2011, 5* und *08/2011, 8*). Die Rechtsauffassung des KG Berlin sei zwar von einer anderen Sachverhaltskonstellation getragen, allerdings generell zu pauschalierend gewesen, so das OLG Stuttgart. Es schließe sich deshalb den Ausführungen des OLG Schleswig an (*NPR 2013, 28*). Diese Kritik ist verwunderlich, denn das KG Berlin und das OLG Schleswig widersprechen sich nur auf den ersten Blick. In dem Fall vor dem KG Berlin ging es um einen größeren Träger eines Kindergartens, der – den Ausführungen des Gerichts zufolge – eindeutig unternehmerisch tätig war (*NPR 05/2011, 5*). Konsequenterweise war ihm die Eintragung ins Vereinsregister zu versagen. Das OLG Schleswig hatte dagegen über einen kleinen, aus einer Elterninitiative hervorgegangenen Verein zu entscheiden.

Abgesehen davon geht das OLG Stuttgart zu Beginn seiner Entscheidung ja ausdrücklich davon aus, dass es sich bei dem Kindergarten um eine unternehmerisch-wirtschaftliche Betätigung handelt; das OLG bewegt sich damit ganz auf der Linie des KG Berlin und folgt gerade nicht dem Schleswig-Holsteinischen OLG, das bei kleinen Einrichtungen – zu Recht – davon ausgeht, dass es sich dabei nicht um an einem (inneren) Markt tätige Unternehmen handelt.



OLG Stuttgart, Beschluss v. 03.12.2014 – Az. 8 W 447/14; 47 AR 7482/13

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

FOUNDATION GOVERNANCE

- Ulrich Burgard, Magdeburg

Viele Stiftungen leiden unter erheblichen Governance-Mängeln. Das ist das Ergebnis einer viel zu wenig beachteten Studie des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Der folgende Beitrag geht den Fragen nach, was Foundation Governance ist, warum wirksame Governance-Regeln für Stiftungen besonders wichtig wären, welche Governance-Defizite verbreitet sind und wie ihnen abgeholfen werden könnte.

**PRAKTISCHE EINSATZMÖGLICHKEITEN DER VERBRAUCHSSTIFTUNG
 ZUGLEICH EINE ANMERKUNG ZUM BMF-SCHREIBEN VOM 15. SEPTEMBER 2014**

- Almuth Werner, Leipzig

Nun hat sich schließlich auch die Finanzverwaltung mit einem BMF-Schreiben zur Verbrauchsstiftung zu Wort gemeldet. Neben allgemeinen Klarstellungen nimmt das Schreiben Kombinationsmodelle aus Vermögenserhalt und -verbrauch in den Fokus, d.h. Optionen, die Vorteile beider Stiftungstypen – Ewigkeits- und Verbrauchsstiftungen – verbinden. Der nachfolgende Praxisreport beleuchtet daneben die Einsatzmöglichkeiten der Verbrauchsstiftung für kleine Stiftungsvorhaben.

DER ERSATZ VON ANWALTSKOSTEN IN VERFAHREN VOR VEREINS- UND VERBANDSGERICHTEN

- Bernd Lindemeyer, Bonn

Wenn Anwälte ihre vor dem Vereinsgericht entstandenen Kosten im Falle des Obsiegens geltend machen wollen, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der vom Vereinsgericht festgelegte Streitwert zu Grunde gelegt werden darf. Im nachfolgenden Praxisreport werden verschiedene Antwortmöglichkeiten auf diese Frage gesucht. Dabei betont der Verfasser, dass Vereinsstreitigkeiten zum anwaltlichen Alltag gehören, stellt die Vereinsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit gegenüber und beleuchtet außerdem eingehend die Rolle des Anwalts vor dem Vereinsgericht.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar **Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell** am **19.02.2015** in **Düsseldorf** ein umfassendes Update zu den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht aktuell“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Köln 18.05.2015, Frankfurt 12.06.2015, Stuttgart 28.09.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: EINFÜHRUNG IN DAS GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwalt Stefan Winheller gibt am **16.03.2015** im Seminar **Einführung in das Gemeinnützigkeitsrecht** einen Überblick über die zahlreichen Begünstigungen, die gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbHs, gemeinnützige Genossenschaften) gewährt werden. Bestimmte Voraussetzungen sind jedoch an diese Begünstigungen gebunden. Das Seminar fasst diese Erfordernisse zusammen und ordnet sie den rechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts zu.

Referent Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und auf das Recht der Nonprofit-Organisationen spezialisiert.

Das Seminar **findet in Köln** statt und beginnt um **09:00 Uhr**.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Einführung Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Hannover 23.03.2015, Dortmund 18.05.2015, Berlin 18.06.2015, Frankfurt 22.06.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars **Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht** am **17.03.2015** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren in **Köln** aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weitere Termine: Berlin 19.06.2015, Frankfurt am Main 23.06.2015, Düsseldorf 22.09.2015

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **20. April 2015** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weiterer Termin: Köln 18.09.2015

[Weitere Informationen](#)

VORTRAG: TESTAMENTSGESTALTUNG UND STEUERSTRATEGIE

Am **03. Juni 2015** werden **Rechtsanwalt Thomas Schwab** und **Fachanwalt Dirk Pohl** gemeinsam zur richtigen Testamentsgestaltung und Steuerstrategie sprechen. Beginn der Haus & Grund Veranstaltung im Frankfurter Westend ist **19:00 Uhr**.

[Weitere Informationen](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

12. MITTELDEUTSCHER FUNDRAISINGTAG

Am **12. März 2015** veranstaltet der Fundraising Forum e.V. den Mitteldeutschen Fundraisingtag in der Ernst-Abbe-Hochschule **Jena**. Zu diesem Fachkongress treffen sich etwa 150 bis 170 haupt- und ehrenamtliche Fundraiser gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen, um sich Anregungen zu holen, sich auszutauschen oder sich unbedarft an die Thematik Spenderwerbung, -betreuung und Spenderbindung heranzutasten.

[Weitere Informationen](#)

MÜNCHNERSTIFTUNGSFRÜHLING

Um das Wirken von Stiftungen für die breite Öffentlichkeit erlebbar zu machen, haben die Stiftungsverwaltung im Sozialreferat der Stadt **München** und die Münchner Kultur GmbH in ihrer Rolle als Veranstalter in München wirkende Stiftungen und weitere Partner vor zwei Jahren im Rahmen des MünchnerStiftungsFrühlings zum ersten Mal vernetzt. Für das Jahr 2015 ist die zweite Auflage vom **20.-26. März 2015** geplant.

In Vorträgen, Workshops, Filmvorstellungen, Projektvorstellungen und Podiumsdiskussionen präsentierten sich rund 200 Stiftungen und Partner der Öffentlichkeit.

[Weitere Informationen](#)

TAGUNGEN/KONGRESSE

JAHRESFORUM STIFTUNGEN - DAS JÄHRLICHE UPDATE ZU RECHT, STEUERN, RECHNUNGSLEGUNG, VERMÖGENSANLAGE

Das Jahresforum Stiftungen vermittelt am **11. März 2015** im Wissenschaftszentrum **Bonn** einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld. Aktuelle Themen, neue Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht werden vorgestellt und diskutiert. Die Zielgruppe der Veranstaltung sind Organe und Mitarbeiter von Stiftungen, Steuer- und Rechtsexperten, Wirtschaftsprüfer sowie Vertreter von Banken und Sparkassen. Grundkenntnisse im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht werden vorausgesetzt.

[Weitere Informationen](#)

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

ARBEITSKREIS STIFTUNGSMANAGEMENT

Der Arbeitskreis Stiftungsmanagement findet am **19. Februar 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** statt. Er wird eingeleitet durch einen Roundtable, bei dem die Teilnehmer in einen direkten Erfahrungsaustausch treten können. Dieser wird moderiert durch den Arbeitskreisleiter. Danach werden Aspekte aus dem Themenspeicher aufgegriffen. Jörg Seifart von der Gesellschaft für das Stiftungswesen wird über Vertragswesen und Compliance sprechen und Jens Rehländer von der VolkswagenStiftung über Stiftungskommunikation im Internet.

[Weitere Informationen](#)

ARBEITSKREIS WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Der Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung findet am **24. und 25. Februar 2015** in **Hannover** statt. Er nimmt die Risikobereitschaft von Stiftungen bei der Wissenschaftsförderung in den Blick. Auf Einladung der VolkswagenStiftung in Hannover wird der Frage nachgegangen, wie risikobereit Stiftungen in der Wissenschaftsförderung sind und wie sie die Risiken vordenken, bewerten und in ihre Arbeit integrieren.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: STIFTUNGSMANAGEMENT – DIE GRUNDLAGEN

Das Grundlagenseminar findet am **25. Februar 2015** im Wissenschaftszentrum **Bonn**, am **11. Juni 2015** im DSZ-Deutsches Stiftungszentrum (Süd) in **München** und am **3. September 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** statt und widmet sich den stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen und vermittelt einen Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die Deutsche StiftungsAkademie regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

Weitere Informationen

SEMINAR: VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN – STELLUNG, RECHTE UND PFLICHTEN VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VORSTAND

Stiftungsorgane sind für die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks verantwortlich und haben damit auch für die Bereitstellung von Mitteln zu sorgen. Zusätzlich sind sie zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Dies kann in der Satzung oder Geschäftsordnung konkretisiert werden. Bei Verletzung dieser Verantwortlichkeiten sind die Organe der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Wer kann von der Haftung betroffen sein? Welche Haftungsfälle kann es geben? Wann haften Organe zivilrechtlich persönlich? Diese und weitere Fragen werden im Rahmen des Seminars am **25. März 2015** im DSZ-Deutsches Stiftungszentrum (Süd) in **München** diskutiert.

Weitere Informationen